

Berechnungsbeispiel:

Eltern mit 2 Kindern, Vater verdient 3.000,00 € brutto, Miete 800,00 €

Zunächst wird der elterliche Bedarf berechnet:

Grundbedarf der Eltern: je 90 % der Regelleistung	632,00 €
Wohnbedarf der Eltern: 71,23 % der angemessenen KDU	<u>530,00 €</u>
Gesamtbedarf der Eltern = Mindesteinkommensgrenze	1.162,00 €
Gesamtkinderzuschlag zugerechnet: 2 Kinder a' 140,00 €	<u>280,00 €</u>
Höchsteinkommensgrenze	<u>1.442,00 €</u>

Das elterliche Einkommen wird bereinigt:

Nettoeinkommen:	1.770,00 €
Abzüglich aller Freibeträge, Werbungskosten, Versicherungen:	<u>450,00 €</u>
Bereinigtes Einkommen:	<u>1.320,00 €</u>

Das elterliche Einkommen übersteigt mit 1.320,00 € die Mindesteinkommensgrenze der Eltern von 1.162,00 € um 158,00 €, liegt aber um 122,00 € unter der Höchsteinkommensgrenze.

Der Gesamtkinderzuschlag wird um diese Differenz gekürzt, so dass 158,00 € Kinderzuschlag gezahlt wird.

Liegt das elterliche Einkommen unterhalb der Mindesteinkommensgrenze, wird ein Antrag auf Kinderzuschlag abgelehnt. Dann bleibt nur noch der Antrag auf angleichendes ALG II.